
Schwingklub

Münchenbuchsee – Diemerswil und Umgebung

1934



Statuten 2021

Vorabzug November 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz

Art. 1: Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit Seite 2

II. Mitgliedschaft

Art. 2: der Klub besteht aus.. Seite 2

Art. 3: Aufnahme Seite 2

Art. 4: Ehrenmitglieder Seite 2

Art. 5: Freimitglieder Seite 2

Art. 6: Passivmitglieder Seite 3

Art. 7: Gönner Seite 3

Art. 8: Austritte Seite 3

Art. 9: Ausschluss Seite 3

III. Organisation und Verwaltung

Art. 10: A) Hauptversammlung

B) Vorstand

C) Statuarische Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

A) Hauptversammlung (HV)

Art. 11: Einberufung Seite 3

Art. 12: Zuständigkeit Seite 4

Art. 13: Anträge Seite 4

Art. 14: Abstimmungen und Wahlen Seite 4

B) Vorstand

Art. 15: Zusammensetzung, Amtsdauer, Demissionen Seite 4

Art. 16: Leitung Seite 5

Art. 17: Sitzungen, Beschlussfassung Seite 5

Art. 18: Aufgaben, Sitzungen, Beschlussfassung Seite 5

C) Rechnungsrevisoren

Art. 19: Zusammensetzung, Amtsdauer, Kompetenzen Seite 6

IV. Finanzielles

Art. 20: Einnahmen, Ausgaben, Vermögensanlage Seite 6

Art. 21: Haftung Seite 6

V. Verschiedenes

Art. 22: Versicherung Aktive und Jungschwinger Seite 6

Art. 23: Trainingsbetrieb Seite 7

Art. 24: Klubjahr Seite 7

Art. 25: Statutenänderungen Seite 7

Art. 26: Auflösung Seite 7

Art. 27: Inkraftsetzung Seite 7

Statuten Münchenbuchsee-Diemerswil und Umgebung 1934

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Schwingklub Münchenbuchsee-Diemerswil und Umgebung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens in seinem Einzugsgebiet und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche.

Der Klub ist Mitglied des Mittelländischen Schwingerverbandes und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern

Artikel 3

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer 16 Jahre alt ist. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Artikel 4

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Klub in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind, alle Rechte geniessend, von sämtlichen Verpflichtungen dem Klub gegenüber entbunden.

Artikel 5

Zum Freimitglied wird ernannt, wer sich als Passivmitglied in administrativer Hinsicht oder durch aktive Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Anlässen des Klubs verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Ein Freimitglied behält alle Rechte und Pflichten im Klub und ist beitragsfrei.

Artikel 6

Als Passivmitglieder können Freunde des Schwingens aufgenommen werden, die den jeweils an der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Passivmitglieder sind an den Versammlungen des Klubs stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 7

Als Gönner wird bezeichnet, wer den Klub finanziell unterstützt. Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 8

Austritte müssen schriftlich 20 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Artikel 9

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs schadet oder seinen Interessen zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum an der Hauptversammlung figuriert und Betroffene davon schriftlich Kenntnis erhalten haben.

III. Organe

Artikel 10

Die Organe des Klubs sind:

- A) Die Hauptversammlung (HV)
- B) Der Vorstand
- C) Statutarische Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Artikel 11

Die ordentliche HV findet in der Regel im Januar statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Wird eine ausserordentliche HV von den Mitgliedern verlangt, muss diese innert 20 Tagen ab dem Antragsdatum stattfinden.

Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Artikel 12

Der HV fallen folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Technischen Leiters und des Technischen Leiters Jungschwinger
- Abnahme des Kassa- und des Revisorenberichtes
- Festlegung der Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Budget
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Artikel 13

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 20 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Artikel 14

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangen.

Bei Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Artikel 25 und 26 hiernach. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den weiteren das einfache Mehr.

B) Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Personen zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Protokollführer, Kassier, Techn. Leiter, Techn. Leiter Jungschwinger, Materialverwalter + Archivar, Pressechef, Vertreter Mittelländischer Schwingerverband.

Die Vorstandsmitglieder sind von der HV auf zwei Jahre gewählt und wiederwählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben mindestens 90 Tage vor der HV zuhanden des Präsidenten zu erfolgen, die des Präsidenten an den Vizepräsidenten.

Artikel 16

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Klubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Pro Klubjahr kann der Vorstand über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 beschliessen.

Artikel 17

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 18

Der Präsident vertritt den Klub gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, die HV und die ausserordentliche HV und führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub.

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz. Er ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis. Wichtige Korrespondenzen und Unterlagen sind z.H. Archiv aufzubewahren, nach Absprache im Vorstand.

Der Protokollführer führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Die Protokolle sind z.H. Archiv aufzubewahren, nach Absprache im Vorstand.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Klubs. Er erstellt auf Ende des Vereinsjahres den Kassabericht und das Budget. Die genehmigten Rechnungen sind z.H. Archiv aufzubewahren, nach Absprache im Vorstand.

Der Technische Leiter betreut die Aktivmitglieder im Training und im Wettkampf und beobachtet den schwingerischen Bereich im Interesse des Klubs.

Der Technische Leiter Jungschwingen betreut die Jungschwinger im Training, organisiert den schwingerischen Bereich im Interessen des Klubs an den Wettkämpfen.

Der Materialverwalter + Archivar ist für das Material des Schwingklubs verantwortlich. Er unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und hält sie schriftlich fest.

Der Pressechef ist für die Medienarbeit im Klub und für die Beziehungen zu den Presseleuten und den Medien im Allgemeinen verantwortlich. Er berichtet über die Aktivitäten des Klubs mit Absprache im Vorstand.

Der oder die Klubvertreter Mitteländischen Schwingerverband haben die Interessen des Klubs im Vorstand des Mittelländischen Schwingerverbandes zu vertreten.

C) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Die durch die HV gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen den vom Kassier erstellten Kassabericht und erstatten der HV Bericht darüber. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre, und die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsältere Revisor ausscheidet.

IV. Finanzen

Artikel 20

Die Einnahmen des Klubs setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Einnahmen aus Schwingfesten oder sonstigen Veranstaltungen
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Institutionen
- e) Verschiedenem

Artikel 21

Für die Schulden des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verschiedenes

Artikel 22

Aktiv- und Jungschwinger müssen obligatorisch vor Aufnahme der Uebungstätigkeit der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes beitreten. Betreffend Beitragshöhe und Leistungen sind die Statuten der Hilfskasse massgebend.

Die Aktiv- und Jungschwinger haben sich über den Techn. Leiter anzumelden.

Bei Unfällen lehnt der Klub jede Haftung ab.

Artikel 23

Die Teilnahme an Schwingübungen des Mittelländischen Schwingerverbandes ist für versicherte Aktiv- und Jungschwinger empfehlenswert.

Artikel 24

Das Klubjahr beginnt am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Artikel 25

Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel kann an einer HV beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Artikel 26

Die Hauptversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Klubs beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Hauptversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung des Klubs geht das gesamte Klubvermögen an den Mittelländischen Schwingerverband zur Verwahrung über, bis sich ein neuer Klub gründet.

Artikel 27

Diese Statuten treten **(mit evt.Änderungen)** an der Hauptversammlung vom 29.01.2021 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.

Bei fehlender Regelung kommen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Ort: Münchenbuchsee

Datum: xx.xx.xxxx

Der Schwingklub Münchenbuchsee Diemerswil und Umgebung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Res Marthaler

Markus Bolz

Genehmigt an der Hauptversammlung des **Mittelländischen** Schwingerverbandes am **xx. xxxx 2021**.

